

von den Gerichten in eigener Zuständigkeit festgestellt und beurteilt werden.

(3) Wird der einem Untersuchungsausschuß zugewiesene Untersuchungsgegenstand bereits in einem auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Ermittlungs- oder Gerichtsverfahren behandelt, kann bis zu seiner Beendigung die endgültige Beschlußfassung des Untersuchungsausschusses zurückgestellt werden.

§ 7*

Im übrigen regelt sich das Verfahren der Untersuchungsausschüsse nach der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses.

§ 8

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

§ 7: GOAbghs. GVBl. Sb. II 1101-1

Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder des Abgeordnetenhauses von Berlin Vom 10. August 1951*

Neufassung vom 1. März 1963*

§ 1

Arten der Entschädigung

Die Abgeordneten erhalten nach Maßgabe dieses Gesetzes eine Aufwandsentschädigung, Sitzungsgelder, Erstattung der Dienstreisekosten und das Recht der freien Fahrt auf allen öffentlichen Verkehrsmitteln, die sich im Besitz von Berlin befinden.

§ 2*

Aufwandsentschädigung

(1) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich 35 vom Hundert der Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Deutschen Bundestages. Sie ist auf einen durch fünf teilbaren DM-Betrag aufzurunden.

Datum: GVBl. S. 579
Neuf.: GVBl. S. 354
§ 2 Abs. 4: VvB GVBl. Sb. II 100-1

(2) Sie wird gezahlt von dem Tage des ersten Zusammentritts des Abgeordnetenhauses an bis zum Ende des Monats, in dem das Abgeordnetenhaus aufgelöst wird oder seine Wahlperiode abläuft. Abgeordnete, die nach dem ersten Zusammentritt des Abgeordnetenhauses eintreten, erhalten die Aufwandsentschädigung vom Tage ihres Eintritts an; vorzeitig ausscheidende Abgeordnete erhalten sie bis zum Ablauf des Monats, in dem sie ausscheiden.

(3) Eine Aufwandsentschädigung, die Abgeordnete als Mitglieder des Senats, der Bezirksämter, als Angestellte der öffentlichen Verwaltung oder als Bundestagsabgeordnete erhalten, wird auf die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 angerechnet.

(4) Die Mitglieder des Ausschusses zur Wahrung der Rechte der Volksvertretung (Artikel 39 Abs. 3 der Verfassung) erhalten für die Zeit nach dem Ablauf der Wahlperiode oder nach Auflösung des Abgeordnetenhauses bis zum Zusammentritt des neugewählten Abgeordnetenhauses die Aufwandsentschädigung.

§ 3*

Abzüge

(1) Für jeden Tag, an dem ein Abgeordneter einer Vollsitzung des Abgeordnetenhauses oder einer Ausschusssitzung unentschuldigt ferngeblieben ist, wird ihm von der Aufwandsentschädigung ein Betrag von 20 Deutsche Mark abgezogen.

(2) Der Abzug unterbleibt, wenn

- a) der Abgeordnete beurlaubt ist,
- b) das Fernbleiben wegen Krankheit schriftlich entschuldigt oder durch Gründe verursacht wird, die nicht in der Person des Abgeordneten liegen,
- c) das Fernbleiben durch Aufgaben im Interesse des Abgeordnetenhauses veranlaßt ist.

Der Abzug tritt auch ein, wenn ein Abgeordneter nach Maßgabe der Geschäftsordnung von der Teilnahme an den Sitzungen ausgeschlossen ist.

(3) Wer an einer namentlichen Abstimmung nicht teilnimmt, gilt im Sinne dieses Gesetzes als abwesend, auch wenn seine Anwesenheit durch Eintragung in einer Anwesenheitsliste belegt ist. Die näheren Bestimmungen über die Anwesenheitsliste, insbesondere über Ort, Zeit und Form ihrer Auslegung trifft der Präsident.

(4) Der Abzug darf in einem Kalendermonat insgesamt den Betrag einer vollen Monatsentschädigung nicht übersteigen.

(5) Die Entscheidung, ob die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen vorliegen, trifft der Präsident des Abgeordnetenhauses. Gegen die Entscheidung des Präsidenten ist die Beschwerde an das Präsidium zulässig, das endgültig entscheidet.

§ 4

Sitzungsgelder

(1) Sitzungsgelder werden für Vollsitzungen und Ausschusssitzungen gezahlt. Den Ausschusssitzungen stehen gleich Sitzungen des Präsidiums und des Ältestenrats.

(2) Die Entschädigung für jede Sitzung beträgt 20 Deutsche Mark.

§ 3 Abs. 2 Satz 2: GOAbghs. GVBl. Sb. II 1101-1

(3) Die Anwesenheit in einer Sitzung wird dadurch nachgewiesen, daß der Abgeordnete sich vor oder während der Sitzung in die Anwesenheitsliste einträgt.

(4) Das Sitzungsgeld erhält nur das Ausschußmitglied oder für ihn ein Vertreter.

§ 5

Dienstreisen

Den Abgeordneten steht bei Dienstreisen die Erstattung von Dienstreisekosten nach den für die Mitglieder des Senats geltenden Bestimmungen zu.

§ 6

Freie Fahrt

(1) Die Abgeordneten erhalten eine Fahrkarte zur freien Benutzung aller öffentlichen Verkehrsmittel, die sich im Besitz von Berlin befinden.

(2) An Stelle der freien Fahrkarte kann den Abgeordneten, die einen nichtlandeseigenen Wagen benutzen, eine monatliche Barentschädigung bis zur Höhe von einem Zwölftel des Betrages der Jahres-Freifahrkarte gewährt werden.

§ 7

Aufwandsentschädigung für den Präsidenten und seine Stellvertreter

Der Präsident des Abgeordnetenhauses erhält eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe des vierfachen Betrages der Aufwandsentschädigung eines Abgeordneten nach § 2 Abs. 1. Die Stellvertreter des Präsidenten des Abgeordnetenhauses erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Betrages der Aufwandsentschädigung eines Abgeordneten nach § 2 Abs 1.

§ 8

Zahlung der Entschädigungen

(1) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im voraus, Sitzungsgelder und Fahrgelder werden monatlich nachträglich gezahlt.

(2) Der Verzicht auf die Entschädigungen ist unzulässig, der Anspruch darauf ist nicht übertragbar.

(3) Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und Fahrgelder bleiben steuerfrei.

(4) Stirbt ein Abgeordneter, so sind die nach diesem Gesetz fälligen Beträge an den Ehegatten oder sonst an Hinterbliebene zu zahlen, ohne daß ein Erbrecht nachgewiesen zu werden braucht.

§ 9

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1951 in Kraft.